



Finanzordnung

Die Finanzordnung ist der Satzung der VG 83 als Anhang zugeordnet.

§ 1 Kasse

- 1.1 Zur Erfüllung seiner Geldgeschäfte betreibt die VG 83 eine Kasse, die vom Schatzmeister geführt wird.
- 1.2 Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über die Konten der VG 83 abzuwickeln. Über diese Konten sind der Schatzmeister und in seinem Verhinderungsfall der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter Verfügungsberechtigt.

§ 2 Haushalt

- 2.1 Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Er wird zum Jahresbeginn vom Schatzmeister erarbeitet und ist dem Vorsitzenden in der ersten Vorstandssitzung des Jahres zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.2 Die einzelnen Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3 Für jede Einnahme oder Ausgabe ist ein Beleg vorzulegen. Die Abrechnung ist rechtzeitig beim Schatzmeister vorzulegen, dass der Kassenschluss zum 30.11. des lfd. Jahres gebildet werden kann. Ist zu befürchten, dass der vorgegebene Kostenrahmen eines Geschäftsbereichs überschritten wird, so sind Ausgaben oder Ausgabeverpflichtungen nur noch mit Zustimmung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zulässig. Weitere Voraussetzung ist, dass gleichzeitig eine Abdeckung durch Minderausgaben an anderer Stelle sichergestellt ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VG 83 geht vom 1. Dezember bis zum 30. November.

§ 4 Kassenbericht

- 4.1 Zur Mitgliederversammlung / zum Verbandsgruppentag legt der Schatzmeister einen Kassenbericht vor.
- 4.2 Rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung / Verbandsgruppentag haben die Kassenprüfer der VG 83 die Kasse und die Buchhaltung zu prüfen und darüber einen Prüfbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist bei der Mitgliederversammlung / Verbandsgruppentag vorzutragen.
- 4.3 Die Kassenprüfer werden durch die turnusmäßig zuständigen Spielvereinigungen bestellt. Die Festlegung erfolgt bei der Mitgliederversammlung / Verbandsgruppentag. Die Kassenprüfung wird vom Schatzmeister vorbereitet.

§ 5 Führung der Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister der VG 83 geführt. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorliegen (kann auch digital erfolgen).

§ 6 Rücklagen

6.1 Zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen ist die Vorstandschaft verpflichtet, nach Möglichkeit Rücklagen zu bilden. Die Verfügung über diese Rücklagen hat die Vorstandschaft.

6.2 Zweckgebunden Rücklagen und Rückstellungen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

§ 7 Einnahmen

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch folgende Einnahmen erbracht:

- Verbandsbeiträge der Spielgemeinschaften
- Startgelder, Kartengeld und Verlustspielgelder
- Spenden und Sponsorenleistungen

§ 8 Ausgaben

Die Ausgaben der VG 83 ergeben sich insbesondere ausfolgenden Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben:

- Ausrichtung von Meisterschaften und Turnieren
- Kosten für Tagungen und Sitzungen
- Kosten der allgemeinen Verwaltung
- Kosten für Werbung
- Kosten der einzelnen Ressorts
- Zuschüsse an die ordentlichen Mitglieder, Jugendliche

§ 9 Reisekostenersatz

9.1 Die Aufwendungspauschalen für Sitzungen und Reisen richten sich nach den steuerlich anerkannten Pauschalbeträgen (LStR 39 Abs. 2).

9.2 Übernachtungskosten werden gemäß vorgelegtem Beleg erstattet.

9.3 Fahrtkosten:

- Bei Kfz - Nutzung: Kilometersätze von 0,40 € pro Entfernungskilometer (Fahrgemeinschaften sind zu bilden)
- Bei Bahnfahrt: Ticket 2. Klasse + IC/ICE-Zuschlag

9.4 Sitzungsgeld pauschal: 15.- €

9.5 Nehmen Vorstandsmitglieder / Delegierte der VG 83 an Verbandstagen des BSkV und DSkV teil:

- werden Fahrtkosten gemäß § 9.3,
- Tagesspesen in Höhe von 20,00 € bei eintägigen Reisen,
- Übernachtungskosten und Tagesspesen bei mehrtägigen Reisen, abzüglich der vom BSkV/DSkV erstatteten Beträge übernommen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die genauen Einnahmen und Ausgaben richten sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage).
- 10.2 Diese Finanzordnung kann nur in Übereinstimmung mit der Satzung der VG 83 durch die jährliche Versammlung (Mitgliederversammlung/Verbandsgruppentag) geändert werden.
- 10.3 Das Kostenverzeichnis kann durch Beschluss der Vorstandschaft den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Stand: Straubing, 01.04.2022